

**657/AB XXI.GP**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Glawischnig, Freundinnen und Freunde haben am 26.4.2000 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 668/J betreffend „aktuelle rechtswidrige Abfallverbrennung in Arnoldstein“ gerichtet. Ich beeindre mich, diese wie folgt zu beantworten:

**ad 1**

Die abfallwirtschaftsrechtliche Anlagengenehmigung wurde in erster Instanz mit Bescheid des Landeshauptmannes von Kärnten vom 4. November 1999 erteilt.

**ad 2**

Bezüglich des Wirbelschichtofens wurde zuletzt der Versuchsbetrieb mit Bescheid des Landeshauptmannes von Kärnten vom 27. März 1997 für die Dauer von weite - ren 2 Jahren erteilt.

**ad 3**

Nach Durchführung von Augenscheinsverhandlungen am 26. und 27. Juli 1999 sowie am 21., 22. und 23. September 1999 hat der Landeshauptmann von Kärnten am 4. November 1999 die abfallwirtschaftsrechtliche Anlagengenehmigung erteilt.

Da in Anbetracht der aufschiebenden Wirkung der eingebrachten Berufungen eine unmittelbare Inanspruchnahme dieser Genehmigung nicht möglich war, wurde seitens der ABRG Asamer - Becker Recycling GesmbH am 13. Dezember 1999 unter gleichzeitiger Vorlage von ergänzenden Projektunterlagen der Antrag auf Durchführung eines Versuchsbetriebes mit dem Wirbelschichtofen und der Dörschelöfen - anlage sowie zur Durchführung von Vorarbeiten für die Errichtung und den Betrieb der einzelnen Anlagenteile gestellt.

Am 11. Jänner 2000 wurde der Antrag dahingehend abgeändert, dass einerseits der beantragte Zeitraum für die Versuchsbetriebe auf 18 Monate eingeschränkt, andererseits der Antrag auf Genehmigung von Vorarbeiten zur Gänze zurückgezogen wurde.

Nach abschließender Konkretisierung der vorgelegten Projektunterlagen wurde seitens des Landeshauptmannes von Kärnten mit Bescheid vom 25. Jänner 2000 die beantragte Versuchsbetriebsbewilligung für die Dauer von 18 Monaten erteilt.

ad 4

Kontrollbehörde ist nicht das Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, sondern der Landeshauptmann von Kärnten. Die Erteilung einer Genehmigung für einen weiteren Versuchsbetrieb nach erteilter Genehmigung durch die Behörde 1. Instanz ist bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Versuchsbetrieb jedenfalls nicht rechtswidrig.

ad 5

Derzeit wird noch die Zuständigkeitsfrage im Hinblick auf eine allfällige UVP - Pflicht des gegenständlichen Vorhabens geprüft. Erst im Anschluss daran können die einzelnen Berufungen näher behandelt und ergänzende Sachverständigen - Gutachten eingeholt werden.

ad 6

Die in Anlage 1 des Immissionsschutzgesetzes - Luft (IG - L), BGBl. Nr. 115/1997, angeführten Immissionsgrenzwerte für die Luftschadstoffe Schwefeldioxid, Kohlenstoffmonoxid, Stickstoffdioxid und Schwebestaub wurden innerhalb der letzten 12 Monate (1. Mai 1999 bis 30. April 2000) an keiner der im Raum Arnoldstein in Betrieb befindlichen Luftgütemessstationen überschritten.

Auch bezüglich des in dieser Anlage angeführten Immissionsgrenzwertes (Jahresmittelwert) für Blei im Schwebestaub wurde für das Kalenderjahr 1999 ebenfalls keine Überschreitung registriert.

Die in Anlage 2 IG - L angeführten Immissionsgrenzwerte (Jahresmittelwerte) wurden im Kalenderjahr 1999 für Staubniederschlag an einer Messstelle, für Blei im Staubniederschlag an 10 Messstellen und für Cadmium im Staubniederschlag an 3 Messstellen überschritten.

Der in Anlage 3 IG - L angeführte Immissionsgrenzwert für den Luftschadstoff Ozon wurde innerhalb der letzten 12 Monate (1. Mai 1999 bis 30. April 2000) an der im Raum Arnoldstein in Betrieb befindlichen Luftgütemessstation „Gailitz 2“ an 17 Tagen überschritten.

ad 7

Sämtliche umweltrelevante Luftschadstoffe wurden über repräsentative Zeiträume messtechnisch erfasst, wodurch die Immissions - Ist - Belastung eindeutig dokumentiert werden kann.

Darüber hinaus wurden naturgemäß Berechnungen zur Immissionsprognose resultierend aus den Emissionen der gegenständlichen Anlage wie fachlich erforderlich durchgeführt, welche sodann zur Immissionsbeurteilung zu den Ist - Daten addiert wurden.